

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Lutherstadt Wittenberg e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 06886 Lutherstadt Wittenberg.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. 30222 eingetragen und trägt den Zusatz e. V. – eingetragener Verein.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Der Gewerbeverein Lutherstadt Wittenberg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung im Interesse der Lutherstadt Wittenberg in den Bereichen Kultur, Jugendförderung und soziale Einrichtungen.
- 3) Nebenzweck des Vereins ist die Bündelung des Engagements der Vereinsmitglieder in den § 2 Abs. 2 genannten Bereichen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden. Nichtunternehmer erlangen die Mitgliedschaft als Fördermitglied.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3) Die Mitgliedschaft kann in Form der „aktiven Mitgliedschaft“ und in Form der „Fördermitgliedschaft“ erworben werden. Die Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell (durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge) und sind stimmberechtigt nach § 6 Abs. 3.
- 4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Höhe ist in der zur Satzung gehörenden Beitragsordnung niedergeschrieben. Über Höhe, Fälligkeit und Änderungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 5) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Die Mitgliedschaft endet automatisch und mit sofortiger Wirkung mit dem Tod oder dem Ausschluss des Mitglieds. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

6) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Interessen des Vereins verletzt haben. Wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann es vom Verein ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Rechte und Pflichten

1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2) Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 dieser Satzung genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nach zu kommen. Außerdem haben sie alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2) Ihr obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben:

- a, Feststellung und Änderung der Satzung
- b, Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d, Genehmigung der Jahresabrechnung
- e, Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f, Entlastung des Vorstandes
- g, Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
- h, Mitgliedschaft in Dachverbänden und anderen Vereinen
- i, Wahl und Abwahl eines besonderen Vertreters
- j, Auflösung des Vereins

3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen und findet jährlich einmal statt. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform. Somit sind u.a. auch Einladungen per elektronischer Datenverbreitung möglich.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist auch dann zu berufen, wenn in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. § 37 Abs. 2 BGB findet hier weiterhin Verwendung.
- 6) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher versandt werden.
- 7) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind von der Mitgliederversammlung abzustimmen und von dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Verliert der Vorsitzende während der Mitgliederversammlung sein Amt, tritt der Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied an dessen Stelle. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt alsdann die Mitgliederversammlung einen neuen Versammlungsleiter.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 10) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder über die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 11) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt wird.
- 12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und auf Anforderung den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Seine Mitglieder und deren Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsamt während der Amtszeit frei, so kann bis zur Wahl ein anderes Vorstandsmitglied, unter Berücksichtigung der Handlungsfähigkeit des Vereins, durch eine Personalunion das Amt mit übernehmen. Bei Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Zeit der Amtsdauer.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Widerruflichkeit tritt dann in Kraft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

3) Die Mitglieder des Vorstandes können eine monatliche Aufwandspauschale i. H. v. 60,00 € erhalten. Sie haben Anspruch auf die Höhe ihrer Auslagen i. S. von § 3 Nr. 26 a EStG.

4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder ihm die Mitgliederversammlung überträgt soweit diese Aufgaben nicht einem anderen übertragen werden. Für die Beschlussfassung des Vorstandes sind die Vorschriften nach den §§ 32 und 34 BGB maßgebend.

5) Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis auf zu geben. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu behandeln.

6) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Für gewisse Geschäfte können besondere Vertreter bestellt werden. Besondere Vertreter können auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers und der besonderen Vertreter erstrecken sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

7) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

10) Der Verein wird durch mind. zwei der Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

11) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Satz gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

12) Ist der Vorstand nach Abs. 11 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Aufgabe besteht darin, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und deren Richtigkeit schriftlich zu bestätigen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung berichten und eine Entlastung bzw. Belastung des Vorstandes kundgeben.

Hält es die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für notwendig, können die Kassenprüfer auch für die Prüfung des laufenden Geschäftsjahres respektive bestimmter Geschäftsvorgänge des laufenden Geschäftsjahres einen Prüfauftrag erhalten.

§ 9 Datenschutz

1) Im Verein werden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und übermittelt.

(2) Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, kümmert sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein inklusive der besonderen Vertreter (§ 4g Abs. 2a BDSG). Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2) Im Falle der Auflösung bestellt der Vorstand einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Förderverein „Tierpark Wittenberg e. V.“ und an die „Wittenberger Tafel e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Bestehen diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Lutherstadt Wittenberg.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung, aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form geschrieben, gilt uneingeschränkt auch als in weiblicher Schriftform geschrieben und somit für beide Geschlechter.

(2) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Wittenberg, 11.06.2014